Spielplatzordnung für den öffentlichen Spielplatz und Reimmichlplatz Pavillon der Gemeinde Gries am Brenner

§ 1 Geltungsbereich

1. Bestimmungen dieser Verordnung gelten im Bereich der Gemeinde Gries am Brenner für den öffentlich zugänglichen Spielplatz und den Reimmichlplatz Pavillon.
2. Personen die mit Herstellungs- bzw. Erhaltungsarbeiten der Anlage im Sinne des Absatz 1) beauftragt sind, oder in diesen eine behördliche Aufsichtstätigkeit wahrnehmen, unterliegen im Zusammenhang mit der Durchführung solcher Maßnahmen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2 Benützung und Öffnungszeiten der Spielplätze

1. Der Spielplatz ist ganzjährig von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet (Ausnahme: Veranstaltungen der Gemeinde oder von Grieser Vereinen).
2. Das Bespielen der Anlage ist ausschließlich Kindern bis zum 14. Lebensjahr vorbehalten.
3. Der Spielplatz und der Reimmichlplatz sind so zu benützen, dass Personen oder Tiere nicht gefährdet und Personen nicht unzumutbar belästigt werden. Hinweis: Die Erregung ungebührlichen Lärms ist verboten. Bei Zuwiderhandlung wird gemäß § 1 Abs. 1 des Tiroler Landespolizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr.2/2011, Verwaltungsanzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstattet.
4. Der Zutritt zum Spielplatz ist mit den nachstehenden Ausnahmen nur Fußgängern gestattet.
5. Das Befahren des Spielplatzes ist nur mit Krankenfahrstühlen und Kinderwagen, sowie mit Kinderfahrzeugen wie Roller, Dreirädern, Kinderautos und dergleichen erlaubt, sofern diese (ausgenommen Krankenfahrstühle) nicht motorisiert sind.
6. Die Benützung des Spielplatzes für Werbung oder für Erwerbszwecke aller Art ist untersagt.

7. Das Spielen in Kleinkinderspielbereichen und das Benützen von Kleinkindergeräten, welche auf Grund ihrer Bauweise oder Gestaltung als solche eindeutig erkennbar sind, bleibt Kindern bis zum 10. Lebensjahr vorbehalten. Eine Begleitung durch ältere Personen und das Mitspielen durch solche sind zulässig.
8. Das Benützen des Musikpavillons ist nur zur Durchführung von Veranstaltungen gestattet.

§ 3 Schonung der Anlagen

1. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Spiel- und Reimmichlplatzes, sowie deren Einrichtungen ist verboten.
2. Insbesondere ist untersagt:
   * das Abreißen oder abschneiden von Blumen, Ästen oder das Anschneiden oder erklettern von Bäumen,
   * das Beschädigen oder Verschmutzen von Bänken und Tischen,
   * das Verstellen der Ruhebänke,
   * das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstiger baulicher Anlagen aller Art (insbesondere des Musikpavillons)
   * das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, das Schießen mit Schleudern oder anderen Schießgeräten, sowie das Abbrennen von Knall- und Feuerwerkskörpern,
   * das Ballspielen (insbesondere das Fußballspielen),
   * das Ausschütten von Wasser oder anderen Flüssigkeiten,
   * das Entzünden von Feuer,
   * das Zerbrechen von Glas, Porzellan oder ähnlichen Materialien, die Verletzungen hervorrufen können, sowie das Liegenlassen derartiger Sachen, insbesondere das Liegenlassen von Scherben,
   * das Wegwerfen von Papier, Speiseresten, und dergleichen (Abfälle aller Art in die hierfür bereitgestellten Abfallkörbe deponieren),
   * der Konsum von Alkoholischen Getränken (jeglicher Art) durch Kinder und Jugendliche,
   * sowie das Abspielen von Tonwiedergabegeräten jeglicher Art (Ausnahme: öffentliche Veranstaltungen)

§ 4 Verbot der Mitnahme von Hunden

Die Mitnahme von Hunden bzw. der Aufenthalt von Hunden ist auf dem Spielplatz untersagt.

§ 5 Obsorge für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung dieser Park- und Spielplatzordnung durch Kinder und Jugendliche sind deren Begleitpersonen bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 6 Aufsicht

Den Anordnungen von Aufsichtsorganen zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Spiel- und dem Reimmichlplatz im Sinne dieser Verordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden im Sinne des § 18 Abs. 2 TGO 2001 als Verwaltungsvertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,00 Bestraft. Der Versuch ist Strafbar.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Gries am Brenner in Kraft.

Der Bürgermeister
der Gemeinde Gries am Brenner